



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

18.04.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Waldeyer

Telefon: 492-3307

waldeyer@stadt-
muenster.de

Betrifft

Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Jugendratswahl am 09.06.2024 - Ergänzung

Beratungsfolge

18.04.2024 Wahlausschuss Jugendrat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Wahlvorschlag Noemi Choryan, 48159 Münster, Stadtbezirk Nord, 12 Jahre für die am 9. Juni 2024 stattfindende Wahl der Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster wird ergänzend zum Beschluss des Wahlausschusses Jugendratswahl vom 15.04.2024 zugelassen.
2. Der Wahlvorschlag Maria Dubrovin, 48165 Münster, Stadtbezirk Hilstrup, 14 Jahre, für die am 9. Juni 2024 stattfindende Wahl der Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster wird ergänzend zum Beschluss des Wahlausschusses Jugendratswahl vom 15.04.2024 mangels erforderlicher Einverständniserklärung der Eltern nicht zugelassen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Erst nach erfolgter Beschlussfassung über die Zulassung der zur Jugendratswahl am 9. Juni 2024 eingegangenen Wahlbewerbungen ist bekannt geworden, dass der unter Ziffer 1 erwähnte Wahlvorschlag trotz des Vorliegens der dazu erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen dem Wahlausschuss nicht zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Der unter Ziffer 2 erwähnte Wahlvorschlag ist dem Wahlausschuss ebenfalls nicht zur Beschlussfassung vorgelegt worden; mangels Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, kann er zur Wahl nicht zugelassen werden.

Die Nichtvorlage zur Beschlussfassung vor dem Wahlausschuss hatte ihre Ursache in beiden Fällen in der Sphäre der Verwaltung.

Entsprechend einem allgemeinen Rechtsgedanken, der etwa in § 38 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch Ausdruck gefunden hat und besagt, dass bei einem berechtigten Interesse des von dem fehlerhaften Verwaltungshandeln Betroffenen eine Berichtigung von Amts wegen erfolgen soll, wird die Möglichkeit geschaffen, dieses Versehen zu korrigieren.

Bei der Korrektur handelt es sich um einen für die Kandidatin unter Ziffer 1 begünstigenden Vorgang. Die Berichtigung dieses Fehlers steht im Einklang mit den Zielen der Jugendratswahl, konkret der Förderung der demokratischen Teilhabe und politischen Bildung.

Die Kandidatin zu Ziffer 2 konnte die gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 3 Wahlordnung Jugendrat erforderliche schriftliche Einverständniserklärung einer zur Personensorge berechtigten Person bis zum Ablauf der Zulassungsfrist nicht vorlegen, weshalb der Wahlvorschlag nicht zugelassen werden kann.

In Vertretung

gez.

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter